

giösen Übungen wieder sichergestellt ist, wird man gegen die Unternehmer derartiger „Gegenveranstaltungen“ auch entsprechend einschreiten können.

Linz.

Dr Ferdinand Spiesberger.

(Das Klagerecht im kanonischen Eheprozeß.) In anscheinend klarer Weise regelt can. 1971 Cod. jur. can. das Klagerecht im kanonischen Eheprozeß. Es sind klageberechtigt 1. die Gatten, sofern sie nicht das Hindernis selbst verschuldet (*impedimenti causa*), 2. der Promotor justitiae in allen ihrer Natur nach öffentlichen Hindernissen. — Andere Personen, auch Gatten, denen das Klagerecht fehlt, haben nur das Recht der Anzeige. Dieser Text gab aber bald zu Zweifeln Anlaß. Zunächst wurde von der Interpretationskommission am 12. März 1929 (A. A. S. XXI, 171) erklärt, daß der Ausdruck Hindernis im weiteren Sinne (can. 1081—1103), also u. a. auch von Furcht und Irrtum zu verstehen sei. Höchst wahrscheinlich ist *causa impedimenti* als *Schuldursache* zu denken. Doch liegt darüber noch keine offizielle Entscheidung vor. — Was ist ein *impedimentum natura sua publicum*? Der Kodex gibt in can. 1037 wohl eine Begriffsbestimmung von *impedimentum publicum* („quod probari in foro externo potest“), nicht aber von *natura sua publicum*. Die Kanonisten verstehen darunter ein Hindernis, das auf einem öffentlich-rechtlichen Tatbestand beruht, das also jederzeit z. B. durch Einsicht in die Matriken, Ordens- und Weihebücher, staatlichen Personenregister, konstatiert werden kann. Das gleiche gilt, wenn der betreffende Tatbestand durch ein rechtskräftiges Urteil festgelegt ist, z. B. daß zwei außereheliche Kinder verschiedener Mütter denselben Vater haben. Da nun den am Hindernis schuldigen Gatten das Klagerecht verwehrt ist, der Promotor justitiae nur bei Vorhandensein von Hindernissen, die *ihrer Natur* nach öffentlich sind, ein Klagerecht besitzt, so können sich wenigstens scheinbar gewisse Härten ergeben. Die Gatten, die in einer Ehe leben, die wegen eines verschuldeten geheimen oder auch öffentlichen, aber nicht seiner Natur nach öffentlichen Hindernisses ungültig ist, können von dieser Ehe nicht loskommen, weil weder sie noch der Promotor ein Klagerecht besitzen. Andererseits kann der Promotor gegen eine Ehe nicht einschreiten, die wegen eines öffentlichen aber nicht seiner Natur nach öffentlichen Hindernisses ungültig ist. Wegen dieser Unzukömmlichkeiten glauben nun neuere Kanonisten den Kodex korrigieren zu müssen. Sie lehren entweder, daß der Promotor auf eine Anzeige auch von Seite der Gatten, welche des Klagerechtes entbehren, überhaupt oder wenigstens bei Vorhandensein eines einfachen öffentlichen Hindernisses die Klage erheben könne, oder doch vom Bischof aus öffentlichen Rücksichten zur Klageerhebung veranlaßt werden

könne.¹⁾ Diese Vorschläge sind menschlich begreiflich, verstoßen aber gegen den klaren Wortlaut des can. 1971 und würden unter Umständen zur Folge haben, daß Gatten, denen das Gesetz strafweise das Klagerecht genommen hat, einen qualifizierten offiziellen Kläger in der Person des Promotors erhalten würden.

Wie läßt sich da ein Ausweg finden? In sehr einfacher Weise. Seiner Natur nach öffentlich ist, was auf einem rechtskräftigen Urteil beruht (can. 2197, n. 2). Gatten, denen das Klagerecht im Eheprozeß fehlt, können durch eine Feststellungsklage (can. 1552, § 2, n. 1) den Umstand, welcher das geheime, bezw. einfache öffentliche Ehehindernis bildet, feststellen lassen. Von dieser Klage sind sie nicht ausgeschlossen, weil dies keine Ehenullitätsklage ist. Fällt das Urteil zu Gunsten des Klägers aus, so liegt ein *impedimentum natura sua publicum* vor und dem Promotor erwächst ein Klagerecht für den Eheprozeß. In gleicher Weise kann der Bischof oder der Promotor, wenn Personen skandalös in einer ungültigen Ehe leben, durch eine Feststellungsklage, das Hindernis zu einem seiner Natur nach öffentlichen Hindernis machen und derart das Einschreiten des Promotors nach can. 1971, § 1, n. 2, für eine Ehenullitätsklage ermöglichen.

Gelingt in der Feststellungsklage der Beweis nicht, so wird auch regelmäßig im Eheprozeß der Beweis nicht möglich sein, obwohl das Urteil im Feststellungsprozeß keine *res judicata* für den Ehenullitätsprozeß bildet. Bei diesem Vorgehen wird am Wortlaut des can. 1971 festgehalten, das Ehegericht aber vor vielen aussichtslosen Prozessen bewahrt.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Ein befangener defensor vinculi.) In einem kanonischen Eheprozeß ergibt sich die Notwendigkeit, für den infolge Krankheit verhinderten defensor für den weiteren Prozeß einen neuen defensor zu bestellen. Der Ordinarius bestellt *bona fide* einen intimen Freund des Klägers im Ehenichtigkeitsprozeß. Wird hierdurch die Rechtsgültigkeit des Urteils berührt? Nach can. 1613, § 2 darf als Promotor, bezw. als Defensor nicht fungieren (*abstinere debent*), die in vertrauter Beziehung (*intimae vitae consuetudinis*) zu den Parteien stehen. Es wäre Sache des Richterkollegiums gewesen, den Ordinarius aufmerksam zu machen, bezw. auf Grund des can. 1619, § 2 eine *exceptio* zu machen. Ist dies unterblieben und der Prozeß weitergeführt worden, so ist das Urteil deshalb nicht ungültig, denn can. 1892 ff. führt diesen Mangel nicht als Nichtigkeitsgrund auf. Auch can. 11

¹⁾ Vgl. P. G. Oesterle, *Jus pontificium*, 1932, 142 f.; F. Roberti, *Apollinaris*, 1930, 248 ff.; F. Triebs, *Praktisches Handbuch*, 1932, 750; J. Linneborn, *Grundriß d. E. R.*, 1933, 459, A. 1; Gasparri, *Tract. can. de matr.*, II, 1932, n. 1260.